

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Heftnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 5.

Freitag, den 15. Januar 1915.

31. Jahrgang

**Der Brotgetreide versüßert, versündigt sich
am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Amtlicher Teil.

Diesenigen Herren Bürgermeister des Kreises, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 30. 4. 14. I. 2172 Kreisblatt No. 36 betr. Einsetzung der Erhebungsarten über Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden noch im Rückstande sind, werden an die Einsetzung binnen 5 Tagen erinnert.

Westerbürg, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Diesenigen Herren Landratsräten des Kreises, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 31. Dezember 1914 Kreisbl. No 2 betr. Einsetzung der Nebenregister für 1914 und der Beträge für Ständesamtsformulare noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung binnen 5 Tagen erinnert.

Westerbürg, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Die Maul- und Klauenseuche ist auch in Mähren erloschen. Meine Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 18. November 1914 wird daher hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche keinen Hinderungsgrund mehr bietet, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Markt in **Kennerst am Dienstag, den 19. d. Mts. abgehalten werden darf.**

Westerbürg, den 14. Januar 1915.

Der Landrat.

Anordnung.

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Rälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. B.: Hüfer.

Wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister werden um dringliche Bekanntmachung der Anordnung und um deren strenge Durchführung ersucht.

Die Rgl. Gendarmerie des Kreises ersuche ich um scharfe Kontrollierung der Angelegenheit.

Westerbürg, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Nach einer Mitteilung des Königl. Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 sowie um Prüfung von Bescheiden auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung.

Unter Bezugnahme auf den Rundschreiben vom 1. September d. Js. — V. 3175 — ersuche ich Euerer Hochwohlgeboren daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die in Betracht kommenden Kreise durch die Kreisblätter oder Tageszeitungen über die Andringung von Gesuchen in Angelegenheiten der Familienunterstützungen von neuem belehrt und dahin aufgeklärt werden, daß das Kriegsministerium, als nicht zuständig, alle Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörden abgibt.

Berlin, den 27. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.

V. 6310.

J. A.: von Jarosky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Mitteilung an die Interessenten, daß Anträge auf Gewährung von Familien-Unterstützungen nach dem Ges. v. 28. 2. 88 und 4. 8. 14 nur bei Ihnen anzubringen sind. Sie beantworten das vorgeschriebene Formular und reichen den Antrag hierher ein. Zur Entscheidung ist nach § 6 des Ges. vom 28. 2. 88 allein und endgültig die hierfür gewählte Kreiskommission zuständig.

Alle an andere Adressen gerichteten Gesuche und Beschwerden gelangen auf einem Umweg wieder an Sie zum Bericht und an die Kreiskommission zur Entscheidung.

Westerbürg, den 11. Januar 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission
des Kreises Westerbürg.

Aus Anlaß einzelner Fälle bemerke ich, daß die von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Plakate über die „Kreuz-Pfennig-Marken“ (Kreuz-Pfennig-Sammlung 1914) der polizeilichen Stempelung nicht bedürfen.

Euerer Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

M. 9006.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Drews.

Abdruck den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis.
Westerbürg, den 7. Januar 1914.

Der Landrat.

Es unterliegt keinem Bedenken, wenn die Standsbeamten Sterbefälle von Militärpersonen auch auf Grund der ihnen unmittelbar von den Truppenteilen zugehenden Anzeigen in das Sterberegister eintragen. Der durch meinen Erlass vom 19. Oktober d. Js. — Ia 2966 — mitgeteilte Erlass des Kriegsministeriums vom 11. Oktober d. Js. bezweckte nur eine Erleichterung der Truppenkommandeure und beseitigt deshalb die in der Verordnung vom 20. Januar 1879 begründete Zulässigkeit von direkten Einzelanzeigen nicht, sofern diese nur von der gemäß § 14 b a. a. O. zuständigen Stelle erstattet werden. Im übrigen läßt der § 14 b für alle Militärpersonen, die zu einer Truppe gehören, wahlweise zu die Anzeige durch den Regimentskommandeur oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils, also des Ersatztruppenteils derjenigen Truppe, der der Verstorbene angehört. Hieran ist umsomehr festzuhalten, als damit für den Standsbeamten der einfachste Weg gegeben ist, Mitteilungen die ihm etwa von zur Anzeige nicht zuständigen Unterbefehlshabern der mobilen Truppe oder auch von anderer glaubwürdiger Seite direkt zugehen, dem Ersatztruppenteil zur Erhaltung der vorgeschriebenen Anzeige zu übermitteln. In solchen Fällen wird vielfach schon sogar die amtliche Bestätigung des Inhalts der Anzeige durch den Kommandeur des Ersatztruppenteils ausreichen, um dem Standsamt die Unterlage zur Eintragung im Sterberegister zu gewähren, da in der amtlichen Bestätigung der betreffenden Angaben eine Anzeige des sie bestätigenden Kommandeurs unbedenklich erblickt werden kann.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß der § 13 der Allerhöchsten Verordnung eine bestimmte Form der dienstlichen Beglaubigung nicht vorschreibt, und daß die Vorschriften im § 2 Ziffer 6 und § 3 Ziffer 6 der Anlage 9 zur Verordnungsordnung nur die Bedeutung einer Dienstanweisung an die Truppenstäbe haben. Im Sinne des § 13 der Verordnung wird als ausreichende dienstliche Beglaubigung jedenfalls stets die Unterstempelung der Anzeige mit dem Regimentsstempel bzw. dem Siegel des betreffenden Ersatztruppenteils angesehen werden können; es liegt aber auch kein Grund vor, die bloß handschriftliche Vollziehung oder Beglaubigung durch die anzeigeberechtigte Stelle zurückzuweisen, wenn die Anzeige sonst nach Form und Inhalt zu Zweifeln an ihrer Echtheit keinen Anlaß bietet.

Für den Standsbeamten kommt es überall nur darauf an, daß ihm eine Anzeige von der zur Anzeige berufenen Stelle (§ 14 litt. a und b) zugeht, und daß die Anzeige ihm in dienstlich beglaubigter Form übermittelt wird, aus der die amtliche Bestätigung des Inhalts zweifellos erhellt.

Im übrigen wird gerade die Vermittlung der betreffenden Ersatztruppenteile kleine Unvollständigkeiten oder Unkorrektheiten am schnellsten beseitigen können. Die mobilen Truppen sind unter allen Umständen mit Rücksicht zu verschonen.

Ich vertraue, daß danach die Einzelfälle für die Erledigung keine besonderen Schwierigkeiten bieten und daß die Standsbeamten sich deren Erledigung im Zusammenarbeiten mit den heimischen Behörden nach Kräften annehmen werden, um ohne weitere Belastung der im Felde stehenden Truppenteile den Interessen der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger tunlichst entgegenzukommen. Die Berichtsanlagen folgen zur entsprechenden Erledigung zurück.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig.
Abschrift zur gefälligen Kenntnis und gleichmäßigen Verständigung der Standsbeamten.

Berlin, den 5. Dezember 1914.
I. 3551. **Der Minister des Innern.** J. A. gez. v. Jarocky.
An die Herren Regierungspräsidenten (ausg. Schleswig) pp.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Beachtung. Bei bisher erfolgten Beurkundungen von Sterbefällen der gedachten Art, die von anderer Seite als vordienlich erwähnt angezeigt waren, mag es bis auf weiteres verbleiben. Ich ersuche aber, gefälligst darauf zu achten, daß nicht eine doppelte Beurkundung bei etwaiger nochmaliger Anzeige stattfindet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1914.
J. Nr. Br. I. 24. Sta. 1557. **Der Regierungs-Präsident.** J. B.: Gzichy.

An die Herren Standsbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.
Es empfiehlt sich, einen Sonderabdruck des Kreishl. zu den General-Acten zu nehmen.
Westerburg, den 22. Dezember 1914. **Der Landrat.**

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß im Handwerke die Einziehung zahlreicher Lehrherren zum Heeresdienste Schwierigkeiten wegen der weiteren Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge hervorruft. Ich ersuche Sie, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß sofern der einberufene Meister nicht für Befreiung eines für die Anleitung des Lehrlings verantwortlichen Vertreters zu sorgen in der Lage ist, es Aufgabe der Innungen und gegebenenfalls auch der Handwerkskammern sein wird, hier eine beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben.

Nach den in einzelnen Bezirken bereits gemachten günstigen Erfahrungen ist zu erwarten, daß es einer solchen Vermittlung in

den meisten Fällen gelingen wird, zwischen dem Lehrherrn bzw. seinem Vertreter und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegenden billigen Ausgleich herbeizuführen. Abgesehen davon bietet auch § 129 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, in einer Anzahl von Fällen wirksam einzugreifen.
Berlin, den 8. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. Nr. IV. 9761. **Dr. Sydow.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 14. Januar 1915. **Der Landrat.**

Bekanntmachung.

Die Uebersichtskarte der vereinigten preussischen und hessischen Staatseisenbahnen im Maßstab 1 : 600.000 (9 Blatt) ist in diesem Jahre in neu bearbeiteter Auflage erschienen. Die Karte kann durch die Simon Schropp'sche Landkartenhandlung Berlin N. W. Dorotheenstraße 15 bezogen werden. Der Preis von 6 Mark für das Exemplar bleibt für den Bezug durch Staatsbehörden bestehen. Sonst kostet die Karte 8 Mark im Handel.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1914.
Pr. I. 5. G. 746. **Der Regierungspräsident.** J. B.: von Meißner.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis.
Westerburg, den 14. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Die mit dem 31. März 1915 ablaufende fünfjährige Veranlagungsperiode für die Aufbringung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten von den Gemeinden und die Verteilung der auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerker wird hiermit bis zum 31. März 1917 verlängert.

Meine Verfügung vom 16. November Br. I. 4 A. 5689 bleibt daher für die Etatsjahre 1915 und 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Dezember 1915.
Der Regierungspräsident. J. B.: Gzichy.

Br. I. 4 A. 4826 III.
An die Handwerkskammer hier.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 14. Januar 1915. **Der Landrat.**

Beit. Familienunterstützung.

Es ist von einem Kreiskamt zur Sprache gebracht worden, daß von Angehörigen der Personen des Beurkundenstandes und des Landsturms in vielen Fällen auch dann noch die Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. 2. 1888/4. 8. 1914 — Familienunterstützung — erhoben wird, nachdem der Einberufene bereits zur Entlassung gekommen ist. Diese Unregelmäßigkeiten verursachen den Civilbehörden unnötige Schreibarbeit, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden muß. Auch im Interesse der Einberufenen liegt es, daß Gebühren-Überhebungen nicht stattfinden, da oft die Zurückstattung solcher Gebühren auf Schwierigkeiten stößt.

Die Ersatz-Truppenteile werden hiermit angewiesen, die Ortsbehörden von jeder Entlassung von Mannschaften unter Angabe des Namens, Datum und Ort der Geburt sowie des Tages der Entlassung in Kenntnis zu setzen. Es empfiehlt sich, Postkarten mit Ueberdruck zu verwenden.

Frankfurt a. M., den 19. Dez. 1914.
Stellvert. Generalkommando VIII. Armee-korps.
Von Seiten des Generalkommandos. **Der Chef des Stabes.**
Abt. IIb. J. No. 8230. gez. de Graaff, Generalmajor.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Die eingehenden Mitteilungen betr. Entlassung sind den Unterstützungs-Bogen beizufügen.

Westerburg, den 13. Januar 1915.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.
In der letzten Sitzung der Rinsdünge-Interessenten, die im November im Landwirtschaftlichen Ministerium stattgefunden hat, standen die Erörterungen über die Beschaffung des Sticksstoffdüngers im Vordergrund. Bekannt ist, daß die gesamten vorhandenen Bestände an Salpeter aller Art für die Herstellung von Munition von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus muß noch ein Teil des vorhandenen und neu erzeugten schwefelsauren Ammoniaks in Salpeter umgewandelt werden. Das für diesen Zweck notwendige Ammoniak ist glücklicherweise in so großen Mengen zu beschaffen, daß noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist es natürlich zu bedauern, daß ihr außer allem Salpeter auch noch eine erhebliche Menge von

bezw.
ein
billigen
29 Mbl.
gehören
greifen.
erbe.
drat.
fesschen
in diesem
te kann
N. W.
Rat für
bestehen.
dent.
kenntnis.
tuffes
ge Ver-
keit der
und die
einzelnen
ert.
l. 5689
dent.
drat.
ung.
worden,
und des
ung auf
famisten-
reits zur
ursachen
überaus
resse der
ht statt-
Schwie-
die Orts-
Angabe
ages der
kostarten
rps.
Stabes.
r.
kenntnis
ntlassung
tuffes
schäfts-
nten, die
gefunden
es Stic-
gesamten
erstellung
ruch ge-
ein Teil
monials
ed not-
engen zu
ot. Vom
ern, daß
enge von

Ammonial, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft als wertvoller Stickstoffdünger zur Verfügung stand, entzogen werden muß. Ihr bleibt für die 1915er Ernte nur ein zurzeit nicht genau festzustellender Teil der Ammonial-Erzeugung und der Kalkstickstoff. Daß hierdurch der Bedarf an Stickstoffdünger für die Landwirtschaft nur zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ gedeckt werden kann, ist bereits früher hervorgehoben worden. Wenn nun auch seitens der Reichs- und Staatsregierung die schnelle Einleitung einer umfangreichen Produktion an schwefelsaurem Ammonial und Kalkstickstoff unter Benützung des Stickstoffs der Luft als Rohmaterial geplant wird und diese Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen haben, so ist es doch nicht möglich, hierdurch der Landwirtschaft neue Mengen von Stickstoffdünger so zeitig zuzuführen, daß sie für die Ernte 1915 noch Verwendung finden können. Diese Mengen kommen bei äußerster Beschleunigung erst für die Ernte 1916 in Betracht, denn es ist zu bedenken, daß zunächst der Bau der Fabriken 6—8 Monate in Anspruch nimmt und daß nach ihrer Fertigstellung erst einige Monate gearbeitet werden muß, bevor eine namhafte Menge für den Verbrauch verfügbar wird.

Es gibt nur zwei Mittel, die geeignet erscheinen, diesen empfindlichen Mangel an Stickstoffdünger für die Ernte 1915, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch jedenfalls zu mildern. Das eine ist die möglichste Steigerung der einheimischen Ammonial-Erzeugung und das zweite die möglichst zweckmäßige Verwendung des in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdüngers.

Die Ammonialerzeugung würde, wenn nicht eingegriffen wird, infolge des Krieges fast um die Hälfte, nämlich von 450 000 auf 250 000 Tonnen jährlich zurückgehen, weil aus naheliegenden Gründen die Hauptverbraucher des Kokes, die Hochöfen, nicht voll im Betrieb sind. Da aber das Ammonial als Nebenprodukt der Kokereien anfällt, so ist eine Steigerung der Ammonial-Erzeugung nur dadurch möglich, daß wenigstens ein Teil des Kokes, den sonst die Hochöfen verbraucht hätten, anderweit verbraucht wird. Verstärkt wird die Notwendigkeit der Steigerung des Koksverbrauchs auch dadurch, daß als weitere Nebenprodukte der Kokereien Stoffe gewonnen werden, die für die Herstellung gewisser Explosivstoffe bei der Munitionsherstellung gänzlich unentbehrlich sind, und daß das von der Marineverwaltung gebrauchte Heizöl aus dem ebenfalls als Nebenprodukt der Kokereien und Gasfabrik gewonnenen Teer hergestellt wird. Die Tatsache, daß die städtischen Gasfabriken bei der Knappheit anderer Beleuchtungsstoffe mindestens im Vollbetrieb arbeiten, ist zwar erfreulich, fällt aber bei der wegen des geringen Prozentsatzes, den die Gasfabriken zu der Gesamt-Ammonial-Erzeugung beisteuern, wenig ins Gewicht.

Zur Vermehrung des Verbrauches an Hüttenkoks hat die Reichsregierung eine Lombardierung des Roheisens, außerdem die Einführung eines billigen Tarifes für Eisenerze ins Auge gefaßt. Ferner haben die Reichs- und Staatsressorts die Verwendung von Gas- und Hüttenkoks an Stelle von Kohlen im Bereich ihrer Verwaltung in allen Fällen angeordnet, in denen dieser Ersatz technisch möglich ist. Diese Anordnungen haben, wie schon jetzt erkennbar ist, einen Erfolg gezeitigt. Aber auch die an der ganzen Frage am unmittelbarsten interessierte Landwirtschaft muß zu ihrem Teil an der Steigerung des Koksverbrauches beitragen.

In den Brennereien, Stärke- und Zuckerraffinerien, Kartoffeltrocknungs-Anlagen, in Futterdampfern, Lokomobilen jeder Art, Röhrenherden und Zimmeröfen, kurz in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, muß soviel als möglich die Kohle durch Koks ersetzt werden. Wenn aber auch hier ein merkbarer Erfolg erzielt werden soll, dann muß das allgemein geschehen. Wer sich damit beruhigt, daß nun die anderen wohl zum Koksbrand übergehen werden, der selber aber sich der Unbequemlichkeit, statt dem gewohnten Brennmaterial Koks zu verfeuern, nicht zu unterziehen brauche, der handelt in der gegenwärtigen Lage unpatriotisch. Also in allen Feuerungen soviel als irgend möglich die Kohle durch Koks ersetzen!

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Arland, in einer landwirtschaftlichen Brennerei und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, praktisch ausprobiert. Hierbei hat sich gezeigt, daß sich in allen Feuerungsanlagen, die mit Kasten verfahren sind, Zechenkoks und Gaskoks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut verwenden lassen. Zweckmäßig ist, wenn der Koks für diesen Zweck zu nutzgroßen Stücken zerkleinert wird.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere horizontale Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennmaterialien durch Anordnung eines einfachen Dampfgebläses unter dem Kof, welches von jedem Schlosser hergestellt werden kann, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und geeigneten Kofstäben von 4—6 mm Luftspalten ist unter Umständen Gaskoks allein zu verfeuern, bei Schmelzkoks dagegen muß wegen des schwereren Abrennens dieses Materials stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen vorhanden sein, worauf dann mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten pro 1000 kg Betriebsdampf bei der Verfeuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit Zusatz von $\frac{1}{3}$ Gaskoks ziemlich gleich wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gaskoks sich um etwa 4—5% erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{3}$ Schmelzkoks würden sich die Dampfkosten um etwa 5—6%, und bei einem solchen von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks um etwa 10—12% steigern.

Hierbei ist zu bemerken, daß die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brennmaterialien zugrunde gelegt sind, wobei die Preise für Gaskoks um 10%, und diejenigen für Schmelzkoks sogar um 25% höher sind als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen inkl. Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage sollte trotz der entstehenden nicht wesentlich höheren Kosten die Verwendung von Koks überall stattfinden, wo es irgend technisch möglich ist.

Bezüglich des zweiten Punktes, der zweckmäßigeren Verwendung des in der eigenen Wirtschaft vorhandenen organischen Stickstoffs, kommt folgendes in Betracht.

Bei dem gänzlichen Mangel an Salpeter und dem unzureichenden Vorrat an Ammonial und Kalkstickstoff fehlt die Möglichkeit, die Getreidesaaten im Frühjahr mit der üblichen Menge von leichtlöslichem Stickstoff als Kopfdünger zu versehen. Jedem Landwirt ist aber bekannt, daß durch die Verabreichung von 25—100 Pfund Salpeter auf den Morgen — je nach dem Stand der jungen Saaten — im Frühjahr die Erträge um mehrere Zentner gesteigert werden. Die Jauche enthält einen ebenfalls leicht löslichen Stickstoff, u. z. im Mittel 0,25%. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß das Regenwasser von ihr ferngehalten wurde, daß also die Jauche in unverdünnter Form vorliegt. Es liegt nahe, die Jauche als Ersatz für Salpeter zur Kopfdüngung zu gebrauchen. Da es sich um verhältnismäßig schwache Gaben, aber möglichst gleichmäßige Verteilung handelt, und eine gleichmäßige Verteilung so schwacher Gaben in flüssiger Form praktisch unmöglich ist, muß die Jauche mit Torfmull vermischert werden, der in beliebigen Mengen zu haben ist.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei Vermischung von 5 Zentner Jauche auf 1 Zentner Torfmull bei inniger Mischung beider durch Hin- und Herschaufeln eine Masse entsteht, die feinkrümelig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidefelder ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenwagen lose auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Körben oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säde sind für diesen Zweck ungeeignet. Die oben angegebene Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoff, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man also eine Gabe von 50 Pfund Salpeter mit 8 Pfund Stickstoff ersetzen, so müssen 40 Zentner der Torfmulljauchemischung ausgestreut werden. Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 M. Auf einen Zentner der Mischung entfallen also rund 22 Pfg. Die Kosten des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens berechnen sich auf 18 Pfg., der Zentner kostet also auf das Feld ausgestreut 40 Pf., so daß sich für jene 40 Zentner 16 M. ergeben. Die Kosten für die Beschaffung und das Ausstreuen von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 M. Die Jaucheverwendung stellt sich also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und diese zu ermäßigten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten wesentlich herabmindern lassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt; außerdem zwingt die dringende Notwendigkeit, in den nächsten Jahren aus nationalen Gründen hohe Getreideernten zu erzielen, dazu dieses Verfahren überall in dem Umfange durchzuführen, in dem die Möglichkeit dazu gegeben ist. Zu der Ausführung darf natürlich nicht erst im Frühjahr geschritten werden, es muß vielmehr den ganzen Winter hindurch in dem Maße angewendet werden, in dem die Jauche anfällt.

Die überhaupt verfügbare Jauche wird dadurch in der gegenwärtigen Kriegszeit im Interesse der Beschaffung von Brotgetreide sehr viel besser verwertet, als wenn sie, wie sonst üblich, in flüssiger Form den Aekern und Wiesen zugeführt wird. Die Verwendung der Jauche in flüssiger Form zur Düngung kleinerer Flächen bedeutet stets eine Vergeudung des darin enthaltenen leicht löslichen Stickstoffs. Durch Vermischung der Jauche mit Torfmull läßt sich der darin enthaltene Stickstoff ebenso hoch verwerten, wie der Salpeterstickstoff. Von einem vollen Ersatz der

Salpeterkopfdüngung kann natürlich schon deshalb keine Rede sein, weil in den meisten Wirtschaften die verfügbaren Jauchemengen bei weitem nicht ausreichen, um alle Getreideschläge mit der erforderlichen Kopfdüngung zu versehen. Aber ein recht namhafter Erfolg kann dadurch zweifellos erzielt werden, und in der gegenwärtigen Zeit müssen alle Mittel herangezogen werden, die geeignet sind, die Erträge des Brotgetreides zu steigern. Es sollten deshalb alle schwächer bestandenen Saaten mit einer Torfmull-Jauchedüngung versehen werden; wenn nur wenig Jauche zur Verfügung steht, so sollten für solche Saaten wenigstens 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 25 Pfund Salpeter oder 20 Zentner Torfmull-Jauchemischung auf den Morgen gegeben werden.

Aber auch dort, wo von einer solchen Verwendung der Jauche zur Kopfdüngung abgesehen wird, sollte Torfstreu und Torfmull bei der Einstreu in den Ställen neben Streustroh und zur Konservierung des Stalldüngers auf den Düngerstätten in diesem Jahre in allen Wirtschaften im weitesten Maße zur Verwendung kommen, damit kein Tropfen Jauche ungenutzt abfließt und der heute so besonders wertvolle in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat vor Verlusten möglichst bewahrt bleibt.

Berlin, den 14. Dezember 1914.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Betrifft: Passpflicht der Ausländer.

Nachdem durch die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 16. 12. 1914 die Passpflicht eine Neuordnung erfahren hat, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Entscheidung darüber, ob ein feindlicher Ausländer seinen Aufenthaltsort verlassen darf, nach wie vor dem General-Kommando zusteht, daß somit Ziffer 2 und 4 der Vorbemerkungen zur Verfügung des Kriegs-Min. vom 9. 11. 1914, No. 841/10. 14. U. 1. sowie die hierzu erlassenen Zusätze des General-Kommandos v. 5. 12. 14. Id. No. 46745 **vollinhaltlich in Kraft bleiben.** (Tel. Entscheidung des Kriegs-Min. vom 26. 12. 14. Nr. 1302/12.)

Von den Zusätzen des Generalkommandos v. 5. 12. 14. Nr. 46745 werden lediglich aufgehoben die Absätze a und b zu Ziffer 2 der Vorbemerkungen.

Die Pässe dürfen danach den feindlichen Ausländern wieder ausgehändigt werden, die Aushändigung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Paß den Anforderungen des § 3 der Verordnung vom 16. 12. 1914 entspricht und der Vermerk über den jeweiligen Aufenthaltsort des Inhabers eingetragen ist (vergl. Verfa. des Kr.-Min. vom 9. 11. 14 Nr. 841/10. 14 U. 1 d Nr. 46745 vom 5. 12. 1914 Vorbemerkungen Ziffer 3).

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 16. 12. 1914 bestimme ich fernerhin:

- Von der Forderung des Besitzers eines Passes wird bei den im Inland bereits befindlichen ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand genommen, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitze der von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationkarte sind.
- Anderer Ausländer, welchen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, haben sich von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen höheren Polizeibehörde (Landrats-, Kreisamt, Polizei-Präsidium) einen schriftlichen Ausweis über ihre Person ausstellen zu lassen, der im übrigen der Vorschrift des § 3 der genannten Verfügung vom 16. 12. 1914 entsprechen muß.

Die vorgenannten Behörden haben hinsichtlich jedes nach Ziffer b ausgestellten Ausweises die tatsächlichen Unterlagen, die sie zur Ausstellung des Ausweises veranlassen, ordnungsmäßig festzustellen und über die ausländischen Ausweise besondere Listen zu führen. Als Ausländer im Sinne vorstehender Verfügung gelten auch alle diejenigen Personen, die eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzen.

Frankfurt a. M., den 29. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.
Kommandierende General. gen. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlich-Bezirks-Kommandos Limburg vom 21. Dezember 1914 in No. 1 des Kreisblatts von 1915 gebe ich bekannt, daß die Militär-Vorbereitungsanstalt in Weilburg Anfang dieses Monats an Ersatztruppenteile rund 60 Jünglinge abgegeben hat. Diefür werden vorwiegend am 20. Januar neue Jünglinge in die Anstalt eingestellt.

Junge Leute, die in der Zeit vom 1. 2. 1898 bis 31. 3. 1899 geboren sind und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienstfähig sind, können sich zur Aufnahme in die Anstalt beim Königlich-Bezirks-Kommando Limburg melden.

Ich ersuche ergebenst, die in Frage kommenden Angehörigen der Jugend-Kompagnien hierauf hinzuweisen.

Westerburg, den 13. Januar 1915.

K. 84.

Der Landrat.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 19. Januar d. Js.,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindewald

2 Eichen-Stämme von 2,42 Festm. Inhalt,
106 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
455 Amtr. Buchen-Reiser

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang wird in der Otterbach, Distrikt 6b, gemacht.
Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Gudheim, den 15. Januar 1915.

Der Bürgermeister
J. V. Jirensfeld.

6015

Holzversteigerung.

Montag, den 18. Januar d. Js.,

Vormittags um 10 Uhr anfangend,

kommen im hiesigen Gemeindewald

518 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
8605 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend zum Verkauf.

Der Anfang beginnt im Distrikt Lichtenberg.

Die Herren Bürgermeister werden um Bekanntmachung ersucht.

Oberrod, den 11. Januar 1915.

Der Bürgermeister
Kolb.

6013

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 21. Januar 1915,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Wieselweh

2 Eichen-Stämme, 1,67 Festm.,
1 Weichholz-Stamm, 0,64 Festm.,
7 Nadelholz-Stämme, 1,90 Festm.,

86 Amtr. Eichen-Kuhholz,
355 " Buchen-Scheit und Knüppelholz,
26 " Weichholz,

2125 Stüd Eichen-Wellen,

8875 " Buchen-Wellen,

300 " Weichholz-Wellen,

Distrikt Bornader und Gräfenbruch

16 Amtr. Kiefern-Knüppelholz,

800 Weichholz-Wellen

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Marlain, den 13. Januar 1915.

Der Bürgermeister.
Reuer.

6014

Bekanntmachung

betr. Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden.

Die nächste Versteigerung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden findet am Samstag, den 16. Januar 1915, vor 10 Uhr, im Hof der neuen Dragonerkaserne in Mainz, Mainbacherstraße statt. Es kommen etwa 25 Pferde (vorwiegend trage Stuten) zum Verkauf.

Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie bisher.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird zur Auktionsverteilung zugegen sein.

Bekanntmachung.

Die beim Hause des Herrn Heinge abzweigende Straße nach Willmenrod hat die Bezeichnung „Kronprinzenstraße“ erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.
Westerburg, den 12. Januar 1915.

Der Magistrat
Bappel.

6012

Für dauernde Beschäftigung und gegen guten Verdienst stellen wir eine größere Anzahl

Gießereiarbeiter

sofort ein. Verheiratete werden bevorzugt.

Buderns'sche Eisenwerke

Abteilung Carlshütte Staffel a./Lahn.

6007